



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **1., 4. und 5. Mai 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer Landkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäuer Landkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **1. Mai 2024** unter Telefon **08321/86719** und für den **4. und 5. Mai 2024** unter Telefon **08323/9897777**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 1. Mai 2024: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677
und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700
am 4. Mai 2024: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
am 5. Mai 2024: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:
am 1. Mai 2024: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043
am 4. Mai 2024: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 5. Mai 2024: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 4. Mai 2024: Cornelius-Apotheke Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658
am 5. Mai 2024: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 1. Mai 2024: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892
am 4. Mai 2024: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622
am 5. Mai 2024: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 18.04.2024, 142-SF-Bu / OA-Z2404, Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Nicole Buhl, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buerger-service@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Sergej Krajnak, zuletzt wohnhaft in: Förderertheustr. 8, 87527 Sonthofen, Fahrgestellnummer: SWH8S23000B160992, amtl. Kennz.: OA-Z2404

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 18.04.2024, 142-SF/BU/OA-Z2404, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 18.04.2024, 142-SF/BU/OA-Z2404, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Buhl, Sachbearbeiterin 108

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

I.

Haushaltssatzung der Sonthofer Förderstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Sonthofer Förderstiftung folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.500 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.600 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2024 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen - Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 18.04.2024

Für die Sonthofer Förderstiftung

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 110

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

I.

Haushaltssatzung der Vereinigten Herz-Näher'schen Wohltätigkeitsstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Vereinigte Herz-Näher'sche Wohltätigkeitsstiftung folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.205 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.105 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2024 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen - Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 18.04.2024

Für die Vereinigte Herz-Näher'sche Wohltätigkeitsstiftung in Sonthofen

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 111

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Sonthofen wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Einwohnermeldeamt EG Zimmer 1-4, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12.00 Uhr** im Rathaus, Einwohnermeldeamt EG Zimmer 1-4, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt

zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Oberallgäu

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr**,

im Rathaus, Einwohnermeldeamt EG Zimmer 1-4, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12.00 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

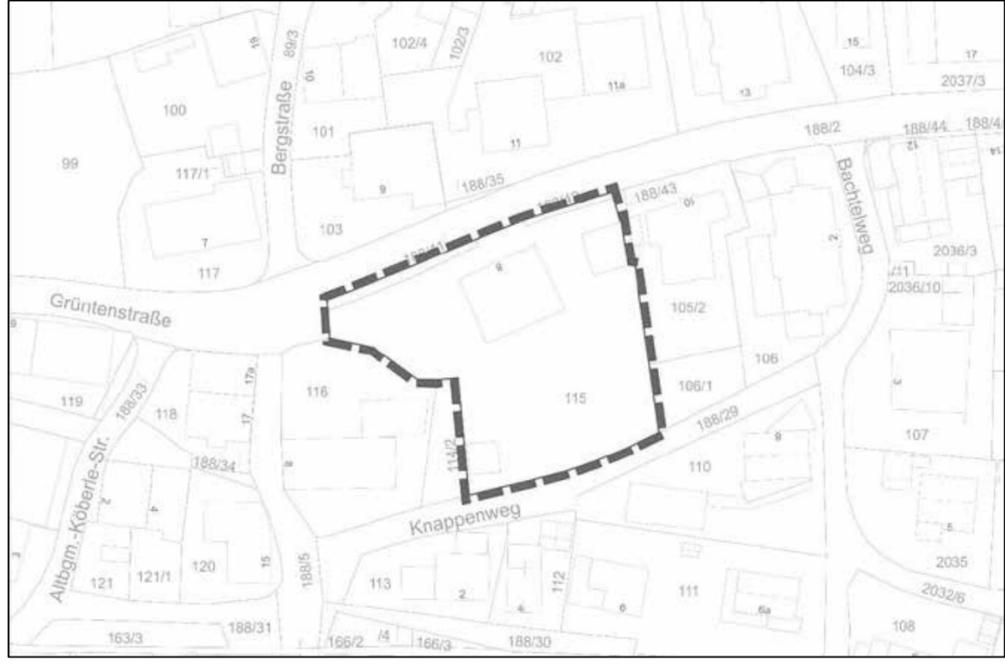
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sonthofen, 18.04.2024

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 112



Amthliche Bekanntmachung

der Gemeinde Burgberg i. Allgäu zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Altdorf“

In seiner Sitzung am 15.04.2024 hat der Gemeinderat die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Altdorf“ beschlossen und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Altdorf“ mit Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 15.04.2024 gebilligt. Ebenso beschloss der Gemeinderat, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aktuell liegt der Gemeinde eine Bauvoranfrage für das Grundstück mit der Fl.-Nr. 115 vor. Geplant ist, das große, bisher nur mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück zu teilen und im Süden zwei weitere Wohngebäude einschließlich Garagen zu errichten. Es sollen zwei Gebäude mit einer (Südwesten) bzw. zwei (Südosten) Wohneinheiten im gebietstypischen Baustil (zweigeschossig mit Sockelgeschos und flach geneigtem Satteldach) entstehen. Aufgrund der gültigen Festsetzungen ist diese Bebauung planungsrechtlich derzeit nicht zulässig, da auf dem Grundstück im Süden nur eine private Grünfläche ohne Bauraum festgesetzt ist. Um die geplante Bebauung im Sinne einer maßvollen Nachverdichtung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 115, 188/41-42, Gemarkung Burgberg i. Allgäu, bei einer Fläche von ca. 2.135 m². Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB aufgestellt. Die Grundfläche liegt wesentlich unterhalb der Maßgabe von 20.000 m² zulässiger Grundfläche im Sinne des §13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Altdorf“, mit Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 15.04.2024 kann auf der Homepage der Gemeinde (<https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/>) sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

im Zeitraum vom 08.05.2024 bis einschließlich 10.06.2024 abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg, Erdgeschoss, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
Mo, Di, Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Mi: 14:00 – 17:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) können ebenso bei der Gemeinde während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Burgberg i.Allgäu, den 25.04.2024
Gemeinde Burgberg i.Allgäu
gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 116

Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Oberallgäu über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024“

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Oberallgäu über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024“ wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden die Wörter „bis zum 30. April“ durch die Wörter „im Kalenderjahr“ ersetzt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Aufgrund der beim Erlass der allgemeinen Vorschrift noch ausstehenden bundesweiten Entscheidungen zur Ausgestaltung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 wird entsprechend einem bundesweit abgestimmten Vorgehen die Umsetzung des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024 nahezu flächendeckend zunächst bis zum 30. April 2024 vorgenommen worden. Die Verkehrsministerkonferenz hat mit Beschluss vom 22. Januar 2024 festgesetzt, dass unter der Annahme der in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit Herrn Bundeskanzler vom 6. November 2023 beschlossenen Übertragung der Finanzierungsmittel aus dem Kalenderjahr 2023 die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel auch ohne eine Anhebung des Deutschlandticketpreises im Kalenderjahr 2024 ausreichen werden.“
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden die Wörter „Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024“ durch die Wörter „Richtlinien des Freistaates Bayern zur Umsetzung der Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (im Folgenden: Richtlinien Bayern 2024, Anlage 2)“ ersetzt.
bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „umgesetzt“ die Wörter „im Kalenderjahr 2024“ eingefügt.
cc) Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die hiesige allgemeine Vorschrift gilt für das gesamte Kalenderjahr 2024 und ändert somit die entsprechend dem oben genannten bundesweit abgestimmten Vorgehen zunächst befristet bis zum 30. April 2024 vom Landkreis Oberallgäu erlassene allgemeine Vorschrift vom 21.12.2023.“
3. In Ziffer 1 werden die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April“ durch die Wörter „im Kalenderjahr“ ersetzt.
4. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
a) Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert:
aa) In Absatz 2 werden die Wörter „5.4.1 bis 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024“ durch die Wörter „4.3.1 bis 4.3.4 der Richtlinien Bayern 2024 (Anlage 2)“ ersetzt.
bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aaa) In Satz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
bbb) In Satz 4 werden die Wörter „für die Monate Januar 2024 bis April“ durch die Wörter „im Kalenderjahr“ ersetzt und die Wörter „5.4.1.1 Satz 8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ werden durch die Wörter „4.3.1.1 Satz 8 der Richtlinien Bayern 2024“ ersetzt.
dd) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „4.1.7“ durch die Angabe „4.1.4“ ersetzt.
b) Ziffer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Absatz 2 Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Hiervon ausgenommen sind eigenwirtschaftliche Genehmigungen, die sich in Bezug auf eine Vorabkennzeichnung, die innerhalb des Kalenderjahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgeführt haben. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen; Verkehrsunternehmen erhalten in diesem Fall während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift.“

bb) In Absatz 4 wird nach dem Wort „DTBY-Portal“ die folgende Fußnote eingefügt:

„DTBY-Portal: Portal des Freistaates Bayern zum Vollzug der Abrechnung des Deutschlandtickets; erreichbar unter https://dtby.intraplan.de“

- c) In Ziffer 4.1.4 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Entsprechend Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2024 ergibt sich die“ ersetzt, das Wort „sich“ gestrichen und die Wörter „5.4.1.2 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ werden durch die Wörter „4.3.1.2 Satz 3 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
5. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
a) Ziffer 5.2 wird wie folgt geändert:
aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ jeweils durch die Wörter „5.3 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
bb) In Satz 3 werden die Wörter „gemäß Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ durch die Wörter „gemäß Richtlinien Bayern“ ersetzt und die Wörter „6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ werden durch die Wörter „5.3 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
cc) In Satz 4 werden die Wörter „6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ jeweils durch die Wörter „5.3 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Zusätzlich sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Meldungen an die benannte Clearingstelle parallel auch in das DTBY-Portal einzustellen. Die Meldung kann auch über einen von ihnen beauftragten Dritten (Dienstleister) bzw. die zuständige Tariforganisation (Verbund, etc.) analog der Meldung an die benannte Clearingstelle erfolgen. Meldungen betreffend das Jahr 2024, die vor dem 1. Mai 2024 an die oben genannte Clearingstelle gesandt wurden, sind bis zum 15. Juli 2024 in das DTBY-Portal nachzutragen.“

- b) In Ziffer 5.3 werden die Wörter „DTBY Portal“ jeweils durch das Wort „DTBY-Portal“ ersetzt.
c) In Ziffer 5.4 erster Aufzählungsstrich wird nach den Wörtern „die Tickets sind“ das Wort „monatsscharf“ eingefügt und die Wörter „solidarischen Semestertickets“ werden durch die Wörter „Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets“ ersetzt.
d) Ziffer 5.5.1 wird wie folgt geändert:
aa) In Teilsatz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
bb) Im zweiten Aufzählungsstrich wird das Wort „April“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
cc) Im dritten Aufzählungsstrich werden die Wörter „aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar 2019 bis April“ durch die Wörter „aufgeteilten Einnahmen im Kalenderjahr“ ersetzt.
e) Ziffer 5.5.2 wird wie folgt geändert:
aa) In Teilsatz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
bb) Im zweiten Aufzählungsstrich werden die Wörter „5.5.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschland“ durch die Wörter „4.3.1.1 Satz 1 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
cc) Im vierten Aufzählungsstrich werden die Wörter „für die Zeit von Januar 2024 bis April“ durch die Wörter „im Kalenderjahr“ ersetzt.
f) Ziffer 5.5.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Teilsatz 1 werden die Wörter „den Zeitraum von Januar 2024 bis April“ durch die Wörter „das Kalenderjahr“ ersetzt.

bb) Im ersten Aufzählungsstrich wird das Wort „April“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt. cc) Im fünften Aufzählungsstrich wird das Wort „April“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

dd) Im sechsten Aufzählungsstrich werden die Wörter „5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ durch die Wörter

„4.3.1.1 Satz 6 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.

gez.: Irmgard Adam, Regierungsamfrau 115

„4.3.1.1 Satz 6 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.

ee) Im siebenten Aufzählungsstrich wird nach den Wörtern „die Tickets sind“ das Wort „monatsscharf“ eingefügt und die Wörter „solidarischen Semestertickets“ werden durch die Wörter „Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets“ ersetzt.

ff) Im achten Aufzählungsstrich werden die Wörter „Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ durch die Wörter „Richtlinien Bayern“ ersetzt.

gg) Der neunte Aufzählungsstrich wird gestrichen.

hh) Im neuen elften Aufzählungsstrich wird das Wort „April“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

g) In Ziffer 5.6 Satz 1 werden die Wörter „Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ durch die Wörter „Richtlinien Bayern“ ersetzt.

6. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 6.1 wird nach der Angabe „Nr. 6.2“ die Angabe „und Nr. 6.3“ eingefügt.

b) Ziffer 6.2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird die Angabe „29. Februar“ durch die Angabe „19. Februar“ ersetzt.
bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die Monate Mai bis August 2024 erhalten die Verkehrsunternehmen auf Antrag eine zweite Abschlagszahlung entsprechend dem für den Zeitraum Mai bis August 2024 gemäß den Vorgaben des DTBY-Portals prognostizierten Ausgleichsbedarf für das Jahr 2024. Der Antrag auf zweite Abschlagszahlung ist bis zum 15. April 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Eine dritte Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2024 wird auf Antrag entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf gewährt. Der Antrag ist bis zum 15. Juli 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der dritten Abschlagszahlung richtet sich nach den entsprechenden, durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden Vorgaben im DTBY-Portal.“

cc) Im neuen Satz 8 wird das Wort „Online-Portals“ durch das Wort „DTBY-Portals“ ersetzt.

c) Ziffer 6.3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 6.1 und 6.2“ durch die Angabe „Nr. 6.2“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „DTBY Portal“ durch das Wort „DTBY-Portal“ ersetzt.
cc) In Satz 6 wird das Wort „Online-Portals“ durch das Wort „DTBY-Portals“ ersetzt.

d) In Ziffer 6.4 Satz 1 wird die Angabe „6.1“ durch die Angabe „6.2“ ersetzt.

7. In Ziffer 8.2 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

8. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:
a) Bei Anlage 1 werden die Wörter „Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)“ durch die Wörter „Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) für das Jahr 2024“ ersetzt.
b) Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024) vom 22. Januar 2024“.

9. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
a) In der Anlage 1 wird im Titel „ab dem 1. Januar 2024“ durch „für das Jahr 2024“ ersetzt.

b) In der Anlage 1 Ziffer 1 werden die Wörter „(vgl. Anlage 1)“ durch Angabe „(https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html)“ ersetzt.

c) Im Anhang zur Anlage 1 wird im Titel „ab dem 1. Januar 2024“ durch „für das Jahr 2024“ ersetzt.

d) Im Anhang zur Anlage 1 Ziffer 3 werden „bis 31. Januar 2024 mindestens 15 Prozent und“ gestrichen, das Wort April durch „September“ ersetzt und die Worte „und bis 31. Dezember 2024 mindestens 35 Prozent“ nach den Worten „mindestens 30 Prozent“ eingesetzt.

e) Im Anhang zur Anlage 1 Ziffer 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

f) Die Anlage 2 „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)“ wird durch die Anlage „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024) vom 22. Januar 2024“ aus dem Anhang zu dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 22.04.2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin Landkreis Oberallgäu 113

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt – Öffentliche Bekanntmachung

Bescheid: Erlaubnis zur Änderung der öffentlichen Tankstelle zur Umstellung der Betriebsweise auf Automatenbetrieb über einen Tankautomaten (Betriebszeiten Mo – So. von 06:00 bis 22:00 Uhr)

Mit Bescheid vom 12.04.2024 hat die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt – für die von der Fa. Avia Station, Kemptener Straße 53, 87509 Immenstadt betriebene Anlage eine Erlaubnis zur Umstellung der Betriebsweise auf Automatenbetrieb über einen Tankautomaten erteilt.

Eine Ausfertigung der Erlaubnisunterlagen mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 02.05.2024 bis 16.05.2024 im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer S 2.19 (Sparkassengebäude), Oberallgäuer Platz 1, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Tel. 08321/612453.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

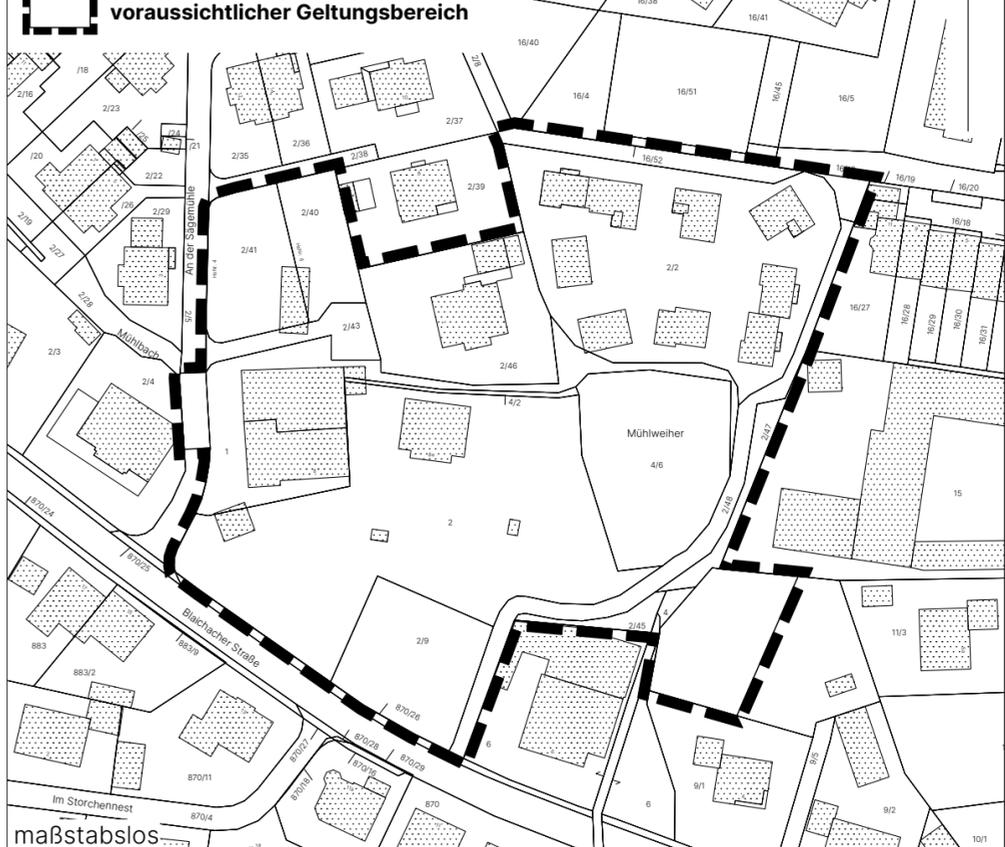
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Adam
Sonthofen, 22.04.2024

gez.: Irmgard Adam, Regierungsamfrau 115

voraussichtlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Feriendorf an der Sägemühle“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 die Aufstellung der 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Feriendorf an der Sägemühle“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Feriendorf an der Sägemühle“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes befindet sich im westlichen Teil des Hauptortes Burgberg i.Allgäu, nördlich der „Bläichacher Straße“, östlich der Straße „An der Sägemühle“, und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 1, 2, 2/2, 2/5 (Teilfläche), 2/8 (Teilfläche), 2/9, 2/40, 2/41, 2/43, 2/45, 2/46, 2/47, 2/48,4 (Teilfläche), 4/2, 4/6, 9/6 und 16/10 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung: – Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Feriendomizils „Chaledorf Alpzit“ um mehrere Ferienunterkünfte, ein Wellness-Gebäude sowie Außenanlagen

– Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinststeuerungen, ggf. Änderung betroffener Festsetzungen

– Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Unterlagen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: https://www.gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bauleitplaene https://geoportall.bayern.de/bauleitplanungportal

Es besteht bis zum 17.05.2024 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Bewohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Burgberg i. Allgäu, den 18.04.2024
GEMEINDE BURGBERG I ALLGÄU

gez. André Eckardt, Erster Bürgermeister 109

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt – Öffentliche Bekanntmachung

Bescheid: Erlaubnis zur Änderung und dem Betrieb einer Anlage zur Füllung von Flüssiggas in Treibgasstanks von Kraftfahrzeugen (Flüssiggastankstelle) nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV.

Mit Bescheid vom 03.04.2024 hat die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt – für die von der Fa. Avia Station, Kemptener Straße 53, 87509 Immenstadt betriebene Anlage eine Erlaubnis zur Änderung und Betrieb einer Flüssiggastankstelle erteilt.

Eine Ausfertigung der Erlaubnisunterlagen mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 02.05.2024 bis 16.05.2024 im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer S 2.19 (Sparkassengebäude), Oberallgäuer Platz 1, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Tel. 08321/612453.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Adam
Sonthofen, 22.04.2024

gez.: Irmgard Adam, Regierungsamfrau 114

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu über die Änderung der Jagdzeit für bestimmtes Rotwild in Sanierungs- bzw. Gefährdungsgebieten im Landkreis Oberallgäu vom 25.04.2024

Aufgrund Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i.Allgäu), Erdgeschoss, Bauamt, wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Unterlagen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: https://www.gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bauleitplaene https://geoportall.bayern.de/bauleitplanungportal

Es besteht bis zum 17.05.2024 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Bewohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Burgberg i. Allgäu, den 18.04.2024
GEMEINDE BURGBERG I ALLGÄU

gez. André Eckardt, Erster Bürgermeister 109

7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I., II. sowie III. Nummern 2 bis 4 sowie 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

1. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.05.2024 in Kraft; sie tritt am 01.06.2025 außer Kraft.

Gründe:

I.

Die Schalenwildart Rotwild ist für Schadenseintritte in den Schutzwaldbereichen des Landkreis Oberallgäu verantwortlich. Gerade in sensiblen Schutzwaldsanierungsbereichen im Hochgebirge ist es notwendig, die natürliche standortgemäße Verjüngung zu fördern und zu sichern, damit sich bereits gestörter Schutzwald wieder erholen und seinen Schutzfunktionen ausreichend nachkommen kann. Die besonders schützenswerten Schutzwälder haben Objekt- und Standortschutzfunktion. Durch sie werden Siedlungen, Infrastruktur sowie Bodenstandorte in der Form geschützt, als dass Muren- sowie Lawinenabgänge und Steinschlag verhindert werden. Solche Ereignisse gefährden Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum von Anwohnern und Touristen stark. Diese Gefahren sind zwingend zu vermeiden. Durch eine Schonzeitverkürzung für bestimmtes Rotwild (Schmaltier und Schmalspießer) kann die Wildart während sensibler Zeiten bejagt werden, so dass Schalenwildverbiss auf den schützenswerten Flächen verhindert werden kann.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Verkürzung der Schonzeit für bestimmtes Rotwild ist nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BayJG erfüllt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Oberallgäu sowie die Jagdberater des Landratsamts Oberallgäu wurden im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 3 BayJG am Verwaltungsverfahren beteiligt. Der örtliche Jagdbeirat wurde gehört (Art. 50 Abs. 1 BayJG i. V. m. § 31 Abs. 2 Satz 3 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes - AVBayJG). Das Rotwild unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG dem Jagdrecht.

Eine Verkürzung dieser Schonzeit kann in den beschriebenen Bereichen erfolgen, da ein übermäßiger Wildschaden mindestens zu befürchten ist und besondere Gründe der Landeskultur dafür sprechen. Das Schutzwaldsanierungsprogramm im Hochgebirge des Landkreis Oberallgäu ist umzusetzen, so dass die Jagdzeit für schadenträchtiges Rotwild zu erweitern ist.

Die Etablierung von nachhaltig schutzfähigen Waldbeständen sowie die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von gestörten Schutzwäldern liegt im besonderen öffentlichen Interesse und dient der Landeskultur. Ein erfolgreiches und weitgehend ungestörtes Hochwachsen aller Baumarten des Bergmischwaldes ist deswegen gerade in diesen außerordentlichen Schutzwaldbereichen und dabei insbesondere auf den Schutzwaldsanierungsgebieten mit Schutzwaldsanierungsflächen wichtig. Übermäßige Wildschäden, die auf den Sanierungsgebieten und anderen sensiblen Schutzwaldflächen durch Schalenwildverbiss verursacht werden, wirken sich sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich besonders nachteilig aus. In den Schonzeiten kann auf den gefährdeten Flächen jagdlich nicht eingegriffen werden. Gerade aber im Frühjahr sind viele Sanierungsgebiete für das Schalenwild besonders attraktiv, da sie aufgrund ihrer Exposition oft als erstes ausapern.

Im Rahmen einer Schonzeitverkürzung bzw. -aufhebung kann mit dem Abschluss von Einzeltieren auf das durch Instinkte gesteuerte Flucht und Meidungsverhalten der Wildtiere gezielt Einfluss genommen werden. Der Vorgang der letalen Vergrämung des Schalenwildes muss dabei örtlich nicht nur auf die Sanierungsfläche oder die sensible Schutzwaldfläche selbst beschränkt werden, sondern bedarf eines angemessenen Wirkungsbereichs um die zu schützenden Flächen. Ein angemessener Wirkungsbereich wurde berücksichtigt.

Das Ziel der Schutzwaldsanierung ist die Wiederherstellung und Sicherung der Schutzfunktionen (z. B. Unterbindung von Steinschlag, Felssturz, Rutschungen, Wildbäche, Hochwasser, Lawinen und Murgang). Der Schutzwald im Hochgebirge gilt in diesem Bereich als Sondersituation landesspezifischer Art. Dieser Wald schützt Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum vor den beschriebenen Katastropheneignissen.

Im Bergwald, dem als Schutzwald besondere Gemeinwohlleistungen zukommen, wird die Grenze zum übermäßigen, nicht mehr zumutbaren Wildschaden wesentlich früher erreicht als im Flachland. Schäden in diesen sensiblen Bereichen können über Jahre bis Jahrzehnte hinweg nicht behoben werden und sind teilweise gänzlich irreversibel.

Die Schalenwildart Rotwild ist im gesamten Gebiet festzustellen und damit auch für Schadenseintritte relevant. Sofern der Monat Mai nicht jagdlich genutzt werden kann, bietet sich für diese Wildart die Möglichkeit, bereits zu diesem Zeitpunkt Schäden zu verursachen. Ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Belange ist nicht gegeben.

Derzeit ist eine Höhe des Rotwildbestandes im Bereich der Verordnungskulisse in problematischem Ausmaß dokumentiert, welche die Gefahr erheblicher Wildschäden zudem vergrößert. Prioritär sollte bei der Bejagung von Schmaltier und Schmalspießer beachtet werden, dass die Erlegung effektiv und störungsarm erfolgt, um die nachhaltige Bejagung, insbesondere des Kahlwildes, insgesamt nicht zu gefährden. Der Einsatz von rotwilderfahrenen Jägern wird dabei empfohlen. Reviere, die mittels dieser Anordnung eine Schonzeitaufhebung auf Rotwild im Monat Mai erhalten, wird nahegelegt, sich an einer überwiegenden Ruhe der Jagd ab Mitte Dezember zu beteiligen.

Die Grenzen der Flächen nach II. der Allgemeinverfügung folgen markanten, in der Natur erkennbaren natürlichen Grenzlinien (z. B. Bachläufe, Kammlinien, Wege, Straßen, Waldgrenzen), welche für die Jagdausübungsberechtigten zweifelsfrei zu identifizieren sind, sowie Revier-, Sanierungsgebiets oder durch das Revier selbst vorgeschlagene Grenzen. Das vorliegende Antragsgebiet beschränkt sich auf die sensiblen Schutzwaldflächen.

Aufgrund der schwierigen, genannten, Standortbedingungen im Gebirge ist eine alternative Möglichkeit der Vergrämung des Rotwildes beispielsweise mittels Wildschreck als nicht geeignet anzusehen. Dies ist ferner auch auf die Größe der Antragsfläche zurück zu führen, um einen ausreichenden Effekt erwarten zu können. Weitere Vergrämungsmittel sind dagegen sehr aufwändig, bewirken artenspezifische, dauerhafte Störungen und sind auf größerer Fläche und über einen längeren Zeitraum aufgrund der Gewöhnungseffekte nicht wirksam. Einzelschutzmaßnahmen an den jungen Bäumen sind nur begrenzt wirksam und ebenfalls mit hohem Aufwand verbunden. Großflächige Zäunungen scheiden im Antragsgebiet auf Grund der Geländebeschaffenheit und der Schneelage aus. Unter Berücksichtigung von Tauglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Methoden und der besonderen ökologischen Wertigkeit des Schutzwaldes ist keine dieser alternativen Schutzmethoden vorzugswürdig.

3. Auflagen der unteren Naturschutzbehörde sind zu beachten, um naturschutzrechtliche Belange ausreichend umsorgen zu können (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).
4. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter III. Nr. 1 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
5. Der Vorbehalt, die Allgemeinverfügung nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen, stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG und soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielhaft im Schonzeitaufhebungsgebiet, reagiert werden kann.
6. Die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und wird unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Das öffentliche Interesse wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet.

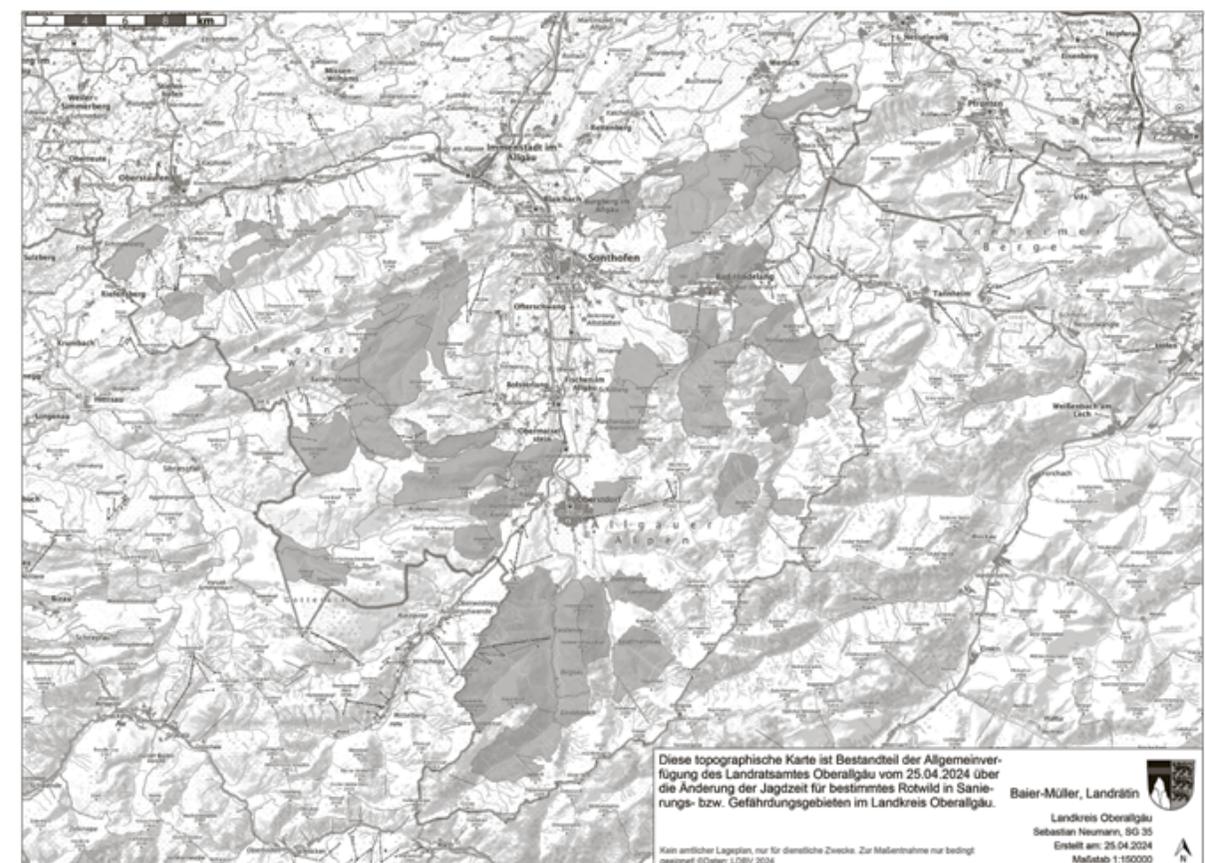
Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass Wildschäden im besonders sensiblen Schutzwaldbereich entgegengewirkt wird. In den Bereichen können sich die für die Schutzfunktion der Wälder wichtigen Mischbaumarten Bergahorn und insbesondere Weißtanne ohne Schutzmaßnahmen aktuell nicht erfolgreich verjüngen. Weitere Verschlechterungen können im Schutzwald nicht hingenommen werden. Durch Hangabbrüche, Stein- und Blockschlag sowie Hochwasser können Schäden an Straßen und Bebauung in allen Bereichen auftreten. Dies schließt auch Gefahren für Personen mit ein, welche sich in diesem Gebiet aufhalten (z. B. Anwohner, Touristen). Die Schutzfunktion des Waldes ist zwingend zu erhalten.

Sofern eine Klage hier aufschiebende Wirkung erzeugen würde, wären Schutzwald und die Sanierungsgebiete dem Schalenwildverbiss

ausgesetzt, da die Maßnahmen bis zur Bestandskraft des Bescheides und einer abschließenden Entscheidung im Verwaltungsrechtsweg nicht umzusetzen wären. Die Ausschöpfung des Verwaltungsrechtswegs dauert in der Regel mehrere Monate bis Jahre. In dem Fall könnte eine ausreichende Naturverjüngung nicht stattfinden und die Schutzfunktion des Waldes geht weiter verloren. Dies hätte zur Folge, dass es zeitnah zu den o. g. Schadensereignissen kommen und nicht weiter mit einer Verbesserung der Lage erwartet werden kann. Die Verjüngung benötigt im Hochgebirge bzw. in den Hochlagen ebenfalls länger, so dass diese nicht weiter ausgesetzt bzw. verzögert werden darf. Schäden in diesen Bereichen haben Einschränkungen über Jahre hinweg zur Folge und gefährden die Region nachhaltig. Ferner stellen steigende Rotwildbestände ein zusätzliches, erhebliches Gefährdungsrisiko für den Schutzwald dar. Aus den genannten Gründen ist die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung geboten.

7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetz (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:
Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08321 612-472) im Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen bei der unteren Jagdbehörde eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.oberallgaeu.org).



Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).